

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

73. Jahrgang

05. Oktober 2016

Nr. 43 / S.1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
181/2016	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Bad Wünnenberg	2
182/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Sozialamt – über die verbindliche Bedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Kreis Paderborn	3

181/2016

**Bekanntmachung**

des Wahlleiters der Stadt Bad Wünnenberg über die Ersatzbestimmung eines/r Vertreters/in für den Rat der Stadt Bad Wünnenberg.

Das Ratsmitglied Frau Hildegard Schrewe, Mühlenstraße 2a, 33181 Bad Wünnenberg-Haaren hat am 09.08.2016 den Verzicht ihres Ratsmandates zum 01.10.2016 erklärt. Damit scheidet sie als Ratsmitglied des Rates der Stadt Bad Wünnenberg aus und es ist eine Ersatzbestimmung gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz NW vorzunehmen.

Nach § 45 Abs. II des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.6.1998 (GV.NW S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW S. 564) stelle ich fest, dass als Nachfolger für Frau Hildegard Schrewe,

Frau Susanne Mönnikes, geb. 26.09.1969, Tindeln 9, Stadtteil Haaren, 33181 Bad Wünnenberg,

als Ersatzbewerberin gewählt ist und in den Rat der Stadt Bad Wünnenberg nachrückt.

Gegen diese Feststellung können

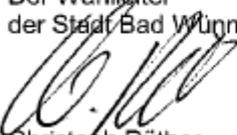
- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung ab Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bad Wünnenberg, den 27.09.2016

Der Wahlleiter  
der Stadt Bad Wünnenberg

  
Christoph Rüther  
Bürgermeister



182/2016

Kreis Paderborn  
- Sozialamt -

**Verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Alten- und Pflegegesetz NRW  
als Grundlage für eine Entscheidung über die bedarfsabhängige Förderung  
zusätzlicher vollstationärer Pflegeeinrichtungen im Kreis Paderborn**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 11 Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW) vom 2. 10. 2014 (GV NRW 2014 S. 625) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat - nach Beratung in der Konferenz Alter und Pflege am 30.06.2016 - in seiner Sitzung am 04.10.2016 folgende Beschlüsse gefasst (DS-Nr.: 16.0514/1):

1. Der Bericht „Alter und Pflege“ mit seiner Bedarfsprognose für die stationäre Pflege bis 2019 stellt gem. § 7 Abs. 6 APG NRW eine verbindliche Entscheidungsgrundlage für eine bedarfsabhängige Förderung neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze dar (verbindliche Bedarfsplanung).
2. Die verbindliche Bedarfsplanung im Kreis Paderborn wird gem. § 11 Abs. 7 Satz 1 APG NRW für den Bereich neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze eingeführt. Eine zusätzliche Förderfähigkeit über das Pflegewohngeld (§ 14 APG NRW) ist ausschließlich an eine Bedarfsbestätigung geknüpft. Maßstab und Grundlage für die Bedarfsfeststellung ist der Gesamtbedarf im Kreis Paderborn.
3. Die Beschlüsse über die verbindliche Bedarfsplanung und über die Fördervoraussetzung sind öffentlich bekannt zu machen. Sie treten mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Der Bericht „Alter und Pflege“ (verbindliche Bedarfsplanung) ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:

- Homepage des Kreises Paderborn unter [www.kreis-paderborn.de](http://www.kreis-paderborn.de)
- Persönliche Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten im Kreishaus, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, Raum Nr.: A 06.16
- Auf Anforderung als Druckexemplar

Paderborn, 05.10.2016

gez.

Manfred Müller  
Landrat